



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Dezernentinnen und Dezernenten für Soziales, Jugend  
und Bildung der Landkreise und kreisfreien Städte

Landkreistag Brandenburg e.V.

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.

Träger von Einrichtungen der stationären und teilstatio-  
nären Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, von  
Internaten und Wohnheimen

Träger von Kindertagesstätten

Staatliche Schulämter

nachrichtlich:

Landes- Kinder- und Jugendausschuss  
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege  
VPK Landesverband Brandenburg e.V.  
LKEB

MIK (Abt. 2 und 3), MSGIV (Abt. 2), Stk, MdFE (Abt. 2)

Potsdam, 27. September 2024

## **6. Erläuterungsschreiben zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG)**

### **Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörde (z.B. Bildungsplan Kita)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem seit dem 1. August 2024 geltenden Brandenburgisches **Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG** wurden auch die Regelungen **für amtliche Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörde** landesrechtlich konkretisiert.

Da uns Hinweise erreicht haben, die darauf schließen lassen, dass es rechtliche Unsicherheiten hinsichtlich der Einordnung dieser Empfehlungen gibt, möchte ich

**Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport**

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Abteilung 2  
Hausruf: +49 331 866-3720

Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)



gerne die Gelegenheit ergreifen, hier **kurz die Rechtslage zu erläutern**. Amtliche Empfehlungen sind zum Beispiel „Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule“ (GORBiKs) I und II, aber auch aktuell der neue „**Bildungsplan Kita**“.

Bereits im Achten Buch Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) ist angelegt, dass es fachliche Empfehlungen des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung geben soll. In **§ 79a GB VIII** ist beschrieben, welche **Funktionen** diese Empfehlungen haben sollen:

*„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für*

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,*
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,*
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,*
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*

*weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. **Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden** und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“*

Aus **§ 85 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 103 Abs. 2 und 3 BbgKJG** ergibt sich nunmehr ausdrücklich, dass die oberste Landesjugendbehörde im Sinne des SGB VIII das für Jugend zuständige Ministerium ist. Dies ist aktuell das MBS. Nach § 103 Abs. 2 BbgKJG nimmt die oberste Landesjugendbehörde die Aufgaben gemäß § 82 SGB VIII wahr, soweit nach der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden kein anderes Ministerium fachlich zuständig ist. Aktuell setzt auch das **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)** Aufgaben nach dem SGB VIII um. Dementsprechend könnte auch das MSGIV Empfehlungen für Aufgaben der Familienpolitik herausgeben.

Im BbgKJG ist nunmehr ergänzend geregelt:

**„§ 105**

**Empfehlungen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe**

(1) *Der überörtliche Träger der Jugendhilfe soll Empfehlungen gemäß § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Beteiligung des **Landes- Kinder- und Jugendausschusses** gemäß § 110 aussprechen. Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss kann eigene Empfehlungen vorschlagen.*

(2) *Die **Träger der Jugendhilfe sollen** die Empfehlungen bei der Ausgestaltung und Umsetzung ihrer Aufgaben und Angebote berücksichtigen. Sie sind für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **nicht verbindlich**.*

(3) *Empfehlungen gemäß Absatz 1 sind im Amtsblatt des für Jugend zuständigen Ministeriums zu veröffentlichen. Sie gelten ab diesem Zeitpunkt bis längstens zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr ihrer Veröffentlichung. Ihre Geltung kann verlängert werden. Der überörtliche Träger der Jugendhilfe führt ein Verzeichnis aller Empfehlungen. Das Verzeichnis ist im Internet mit den jeweils geltenden Empfehlungen zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltende Empfehlungen nach Absatz 1, die nicht befristet sind, gelten bis zum 31. Dezember 2029.“*

Empfehlungen der Kinder- und Jugendhilfe sind also **Verwaltungsvorschriften eigener Art**. Sie sind **weder ein Gesetz noch eine Rechtsverordnung** und sie sind **nicht verbindlich**. Gleichwohl unterscheiden Sie sich von Verwaltungsvorschriften im eigentlichen Sinne, da sie eine Außenwirkung haben, nämlich in der Weise, dass sich die Träger der Jugendhilfe an ihnen orientieren sollen.

Von Empfehlungen kann abgewichen werden, allerdings kann dies in Konfliktsituationen zu begründen sein. Sie können mit **Erwartungshaltungen** verbunden sein, dass „so“ verfahren wird. Natürlich besteht die kommunale Selbstverwaltung und die Verwaltung hat ihre eigenen fachlichen Empfehlungen zu beachten, wenn sie **Ermessensspielräume** hat. Aber auch sie kann in begründeten Einzelfällen von ihnen abweichen, wie es auch für ermessensleitende Verwaltungsvorschriften gilt.

Was als fachliche Empfehlung gelten soll bzw. kann, war bisher im Land Brandenburg nicht eindeutig geregelt. Dies ist nun mit § 105 BbgKJG geklärt. **Empfehlungen sind im Amtsblatt** zu veröffentlichen, was ihrem amtlichen Charakter entspricht. Sie sind in einer **Liste zu verzeichnen** und sie gelten **nur für fünf Jahre**, können aber verlängert werden. Dies soll gewährleisten, dass sie stets ausreichend den „letzten Stand der Erkenntnisse“ widerspiegeln.

Die Abgrenzung zwischen rechtlichen Hinweisen, d.h. die **Abgrenzung der Auslegung von Rechtsvorschriften von fachlichen Empfehlungen** kann im Einzelfall schwierig sein. Allerdings ist bezüglich rechtlicher Auslegungshinweise – wie z.B. das vorliegende Erläuterungsschreiben – davon auszugehen, dass rechtliche Erläuterungen stets konkrete Vorschriften betreffen. Die Gerichte haben im Zweifel „das letzte Wort“. Rechtliche Auslegungshinweise dienen insoweit nur dazu, was aus Sicht des Ministeriums rechtlich vertretbar ist. Amtliche fachliche Empfehlungen gehen darüber hinaus, weil sie den abgestimmten Stand der Erkenntnisse zur inhaltlichen Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe widerspiegeln sollen.

Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass zum Beispiel der Bildungsplan Kita als amtliche Empfehlung von nun an in bestehenden Einrichtungen unmittelbar umgesetzt werden muss. Es muss nicht alles neu gemacht werden. Vielmehr muss diese amtliche Empfehlung im Rahmen der pädagogischen Konzeption, beispielsweise im Fall der Beantragung einer neuen Betriebserlaubnis oder einer entsprechenden Änderung, Berücksichtigung finden. Berücksichtigung heißt auch nicht eine 1:1 Umsetzung.

Zudem müssen fachliche Empfehlungen **nicht „im Land Brandenburg“ erarbeitet worden sein**. Sie können auch von anderen Stellen übernommen werden, wie zum Beispiel von der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)**. Denkbar ist aber auch, dass die oberste Landesjugendbehörde nach Durchführung des nunmehr vorgesehenen Verfahrens im LKJA fachliche Empfehlungen herausgeben, die **von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe erarbeitet** wurden.

Schließlich auch noch dieser Hinweis: Zwar richten sich fachliche Empfehlungen gemäß § 79a SGB VIII **an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe**. Entsprechend § 105 BbgKJG sollen sich im Land Brandenburg aber alle Träger der Jugendhilfe – also **auch Träger der freien Jugendhilfe** – an diesen Empfehlungen orientieren. Diese Ausweitung wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das BbgKJG rechtlich geprüft. Da die amtlichen fachlichen Empfehlungen keine Verbindlichkeit besitzen (s.o.), wurde festgestellt, dass sie **sowohl für öffentliche wie für freie Träger herausgegeben werden können**.

Im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) wird aktuell die **Liste aller geltenden Empfehlungen** vorbereitet. Die Liste soll dann alsbald im Internet veröffentlicht werden. Gerne werden wir Sie kurz informieren, wenn die Liste zur Verfügung steht.

Sollten Sie hierzu weitere Nachfragen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweils fachlich zuständigen Referate meiner Abteilung. Für das Thema Bildungsplan steht Ihnen das zuständige Fachreferat 23 – hier insbesondere Frau Rechenbach: [susanne.rechenbach@mbjs.brandenburg.de](mailto:susanne.rechenbach@mbjs.brandenburg.de) – für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

Leiter der Abteilung 2 für Kinder und Jugend, überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe